OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553260/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.05.2025, GZ: BHBRForst-2025-103896/7-JET, betreffend den forstpolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist mit 01.09.2025 neu festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 06.05.2025, GZ: BHBRForst-2025-103896/7-JET, der beschwerdeführenden Partei folgenden forstpolizeilichen Auftrag erteilt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes auf, die auf dem Waldgrundstück Nr. ccc, KG C__, Gemeinde Schalchen, die konsenslos errichte Bringungsanlage (ca. 50 Meter lang und in einer Breite von 3,2 bis 3,5 Metern) bis längstens 30.06.2025 vollständig auf den ursprünglichen Zustand zurück zu bauen, dh es ist sämtliches Befestigungsmaterial restlos zu entfernen.

Rechtsgrundlagen:

§ 172 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 59 und 64 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig anwaltlich vertreten Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass keine neue Bringungsanlage errichtet, sondern der bestehende Waldweg, wieder saniert worden sei. Richtig sei, dass hier diverse Materialien zur „Befestigung" des in Mitleidenschaft gezogenen Weges eingebracht worden seien, wobei für solche Zwecke freigegebene Materialien, bezogen von der Firma D__, verwendet worden seien. Durch die gegenständliche Sanierung sei auch in keiner Form in das Gefüge des Waldes eingegriffen worden. Weder seien bestehende Erschließungseinrichtungen ausgeweitet, noch neu angelegt worden. Es sei zu berücksichtigen, dass aufgrund des technischen Wandels (Einsetzen von schweren Harvesterfahrzeugen) es unumgänglich sei, oftmals bestehende Forstwege wiederum zu erneuern bzw. zu adaptieren. Dies diene vor allem auch der nachhaltigen Schädlingsbekämpfung. Es wird beantragt den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Mit Schreiben vom 05.06.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 27.03.2025 führte der forstfachliche Amtssachverständige auf dem im Eigentum der beschwerdeführenden Partei stehenden Waldgrundstück Nr. ccc KG C__ einen Ortsaugenschein durch.

An der öffentlichen Gemeindestraße Grundstück Nr. aaa KG C__ besteht im Bereich der Grundstücksgrenze „A__" und „E__" die Einbindung eines altbestehenden Traktorweges, welcher vorwiegend das Grundstück Nr. bbb (Eigentümer: E__) erschließt, aber auch die Ausfahrt aus dem Waldgrundstück der beschwerdeführenden Partei ermöglicht.

Es wurde eine bestehende, unbefestigte „Rückegasse" mit Recyclingmaterial – auf der gesamten Länge von ca. 50 Metern, in einer Breite von 3,2 bis 3,5 Metern – befestigt.

Es wurde keine neue Einbindung in das öffentliche Straßengut errichtet, sondern die bestehende Anbindung genutzt.

Die Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße. Sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz und wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt.

Vor der Durchführung der Befestigung lag keine Anmeldung oder Bewilligung vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 hat die Behörde unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens dem Waldeigentümer oder auch anderen Personen die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch Bescheid aufzutragen, wenn dieser bei der Behandlung des Waldes die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht gelassen hat.

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).
(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und

3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Die von der beschwerdeführenden Partei auf dem Grundstück Nr. ccc KG C__, auf der gesamten Länge mit Recyclingmaterial von ca. 50 m befestigte Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich somit um eine Forststraße. Eine Anmeldung oder Bewilligung liegen nicht vor.

Dem gesetzwidrigen Zustand war daher von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen. Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Frist für die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro)

zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer